



BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 33

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	
BRÜCKE	
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. (IV)
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 1,0
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLÄICHE	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK UND GSt BESTIMMT SIND	
MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS

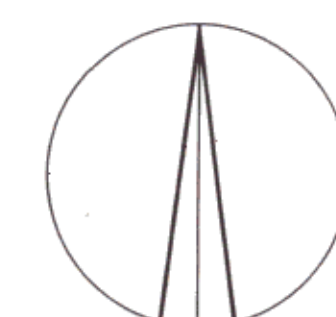
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOV. 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Stilleitungen anzulegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BRAMFELD 33

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 515

KBL 6440 B 98.99

Offendruck Vermessungsamt Hamburg 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauverwaltungsamt
Hamburg Süd, Steinbüchelstraße 8
20099 Hamburg

Archiv Nr. 23524A

Feldvergleich vom Aug. 1968
Kataster- und Vermessungsamt

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 33

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 33 für den Geltungsbereich Mützendorpsteed — Trittauer Amtsweg — Im Soll — Reembusch — Ostgrenze des Flurstücks 1875 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1869 der Gemarkung Bramfeld — Fahrenkrön — Heukoppel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielleitungen anzulegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 25

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 25 für das Plangebiet Berner Straße — Redderblock — Nydamer Weg — Nordostgrenzen der Flurstücke 2548 und 1730 sowie Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1731 der Gemarkung Meiendorf — Meiendorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Stellflächen auf den Flurstücken 1726, 1728, 1729 und 1731 der Gemarkung Meiendorf an die Verkehrsflächen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 2576 der Gemarkung Meiendorf umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat